



A. Raub (§ 249 StGB)

„(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der **Absicht** wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten **rechtswidrig zuzueignen**, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“



I. Einleitende Bemerkungen

Rechtsgut: Freiheit und Eigentum.

Delictum sui generis, keine Qualifikation von § § 242 bzw. 240 StGB



II. Objektiver Tatbestand

1. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

= § 242 StGB

2. Qualifizierte Nötigungsmittel: „Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“

a) Gewalt gegen eine Person

Gewalt = § 240 StGB

keine Gewalt gegen Sachen.

Abgrenzung zum Diebstahl: sog. Handtaschen-Fälle

etwa BGH StV 1986, 299; 1990, 205: Bloß Diebstahl, wenn List der Tat ihr Gepräge gibt bzw. wenn der Täter Kraft entfaltet, nicht um Widerstand zu überwinden, sondern um ihm zuvorkommen.

b) Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

Drohung = § 240 StGB



3. Finale Verknüpfung zwischen qualifizierten Nötigungsmitteln und Wegnahme

nach überwiegender Ansicht bereits am objektiven Tatbestand zu prüfen!

Kausalität iSd c.s.q.n.-Formel gerade nicht erforderlich

a.A. eine Mindermeinung

Fehlt bei bloßer Ausnutzung der Wirkungen der eingesetzten Nötigungsmittel

etwa BGH NStZ-RR 2013, 45

and. wenn nicht bloß die Wirkungen, sondern das **Nötigungsmittel selbst noch fort dauert** (BGHSt 20, 32);

und wenn eine **konkludente Drohung** erneuter Gewaltanwendung vorliegt (BGH NStZ 1982, 380).

und in Konstellationen des **Vorsatzwechsels** (BGH NStZ-RR 1997, 298)

eigentlich Widerspruch zur Bejahung eines einheitlichen Diebstahls, s.o.!



3. Finale Verknüpfung zwischen qualifizierten Nötigungsmitteln und Wegnahme

...

Gewaltanwendung durch Unterlassen? (P)

BGHSt 48, 365, 368 ff.: finale Verknüpfung gegeben, Nichtbeendigung der Zwangslage durch Ingerenz

a.A.: Privilegierung des brutaleren Täters



III. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

Achtung: Vorsatzwechsel auf anderen Gegenstand kann finale Verknüpfung ausschließen, s.o.

2. Absicht rechtswidriger Zueignung

= § 242 StGB



IV. Weitere Fragen

1. Versuchsbeginn

Unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des gesamten Straftatbestandes

2. Sukzessive Mittäterschaft und Beihilfe

nach der Rspr. möglich, sehr str.



B. Schwerer Raub (§ 250 StGB)

„(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,

c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder

3. eine andere Person

a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.“



C. § 251 Raub mit Todesfolge

„Verursacht der Täter durch den Raub (§ § 249 und 250) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.“



I. Einleitende Bemerkungen

erfolgsqualifiziertes Delikt



II. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang

Tod muss auf der Gefahr der qualifizierten Nötigungsmittel beruhen

auch wenn Mittel erst in der Beendigungsphase eingesetzt werden

so die Rspr. (BGHSt 38, 295), sehr str.!



III. Sonstiges

1. Leichtfertigkeit

= grobe Fahrlässigkeit

2. Versuch

möglich als erfolgsqualifizierter Versuch und als Versuch der Erfolgsqualifikation.

3. Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch?

nach h.M. möglich, in der Lit. str.



D. Räuberischer Diebstahl

„Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.“



I. Einleitende Bemerkungen

Tragender Gedanke: gleiche Strafwürdigkeit wie bei einem Raub



II. Objektiver Tatbestand

1. „Diebstahl“ als Vortat

vollendet

ansonsten bereits § 249 StGB!

auch Raub

2. „auf frischer Tat“

= Täter muss noch in unmittelbarer Nähe des Tatorts und alsbald nach der Tat betroffen werden

bis zur Beendigungsphase



3. „betroffen“

Wahrnehmung durch Opfer nicht erforderlich (BGHSt 26, 95)

sehr str., zentrales Problem!

4. qualifizierte Nötigungsmittel

s.o.



III. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

2. Besitzerhaltungsabsicht

Motivbündel möglich, etwa: Täter will zugleich entkommen

Absicht der Sicherung des Eigenbesitzes, s. Wortlaut („um sich“)



IV. Sonstige Fragen

1. Täterschaft und Teilnahme

- Täter muss an Vortat beteiligt gewesen sein
auch als Gehilfe, BGHSt 6, 248; str.
- Täter muss seinen eigenen Besitz verteidigen wollen
vgl. Wortlaut: „um sich“ (s.o.)
auch Mitbesitz

2. „gleich einem Räuber zu bestrafen“

Insb.: § § 250, 251 StGB anwendbar.

3. Konkurrenzverhältnis zum Raub

Wiegen beide gleich schwer, wird § 252 StGB verdrängt.